



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

### 3. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung von Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2

- Absonderung und Kontaktpersonenmanagement -

Hiermit wird die o. g. Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 in der Fassung vom 15. April 2021 auf Grundlage des § 30 IfSG in Verbindung mit den am 13. April 2021 geänderten, vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten, Entlassungskriterien aus der Isolierung von an COVID-19 erkrankten Patienten, und der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) wie folgt geändert:

1. Bei den Adressaten lautet Ziffer 3 nunmehr:

3. die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) als **enge Kontaktpersonen** einzustufen sind, ausgenommen sie sind geimpfte oder genesene Personen, soweit sie die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die **Ausnahme von der Absonderungspflicht für geimpfte oder genesene Personen gilt nicht**, wenn die Pflicht zur Absonderung wegen des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, besteht.

2. Bei den Adressaten wird Ziffer 4 neu eingefügt:

4. Gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist

1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises,
2. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) -veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
  - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht
3. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist
  4. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
  4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 VwVfG M-V am 17. Mai 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 18. Mai 2021, in Kraft.

**Hinweis:**

Die in der Anlage befindliche nichtamtliche Lesefassung der Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 in der Fassung vom 17. Mai 2021 ist nicht Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Änderung der Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 in der Fassung vom 15. April 2021 ist die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV). Gemäß § 10 Abs.1 SchAusnahmV gilt keine Pflicht zur Absonderung für geimpfte und genesene Personen, es sei denn sie unterliegen den Voraussetzungen des § 10 Abs.2 SchAusnahmV. Aufgrund der geänderten Rechtslage war die der Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 in der Fassung vom 15. April 2021 anzupassen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt. Um eine zügige Durchsetzung des Infektionsschutzes zu gewährleisten, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag



Jörg Heusler  
Fachdienstleiter Gesundheit

Stralsund, 17. Mai 2021